

# Merkblatt über die Teilnahme am Unterricht und die Behandlung von Fehlzeiten

In den Leitgedanken der Schule haben sich die Lehrkräfte und die Schulleitung u. a. verpflichtet, dass

„ ... in unserer Schule sich die Schüler/ -innen und Studierende für Leben und Beruf qualifizieren“ und

„ ... unsere Schule Leistung fordert und Entwicklung fördert“.

Dazu ist eine regelmäßige und gewissenhafte Teilnahme am Unterricht sowie die dazu erforderlichen Vor- und Nacharbeiten notwendig. Wir eröffnen Lernmöglichkeiten und Bildungschancen, die aber selbstverantwortlich seitens der Lernenden wahrgenommen werden müssen, mit allen damit verbundenen Konsequenzen.

Wie wir unser gemeinsames Lernen und Arbeiten an der Max-Weber-Schule gestalten, haben wir in der Schulordnung festgelegt, die jeder zu Beginn des Schulbesuchs an der Max-Weber-Schule erhält und deren Einhaltung für uns in der Erfüllung unserer oben genannten Zielsetzungen sehr wichtig ist.

Um Missverständnissen und Unklarheiten vorzubeugen, haben wir folgende weitergehende Regelungen als verbindlich vereinbart.

## Versäumte Unterrichtstage

Versäumt ein Schüler/eine Schülerin oder ein Studierender/eine Studierende einen Unterrichtstag wegen **Krankheit oder aus einem anderen triftigen Grund**, so ist spätestens 3 Unterrichtstage nach dem 1. Fehltag eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, aus welcher der Grund der Abwesenheit erkennbar ist.

Dauert die Abwesenheit länger als 3 Unterrichtstage, so ist unverzüglich eine ärztliche oder gleichgestellte Bescheinigung vorzulegen. Die schriftliche Entschuldigung bzw. die ärztliche Bescheinigung ist jedem Fachlehrer/jeder Fachlehrerin, bei dem/der Unterrichtsstunden versäumt wurden, vorzulegen, in der Teilzeit-Berufsschule dem / der Klassenlehrer/-in. Bei Teilzeit-Berufsschüler/-innen hat diese der Ausbildungsbetrieb vorher zur Kenntnis zu nehmen.

Für Beurlaubungen **aus zwingenden persönlichen oder betrieblichen Gründen** ist rechtzeitig vorher ein Antrag zu stellen; nachträgliche Entschuldigungen reichen i. d. R. nicht aus. In begründeten Fällen kann der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin im Schuljahr bis zu einem Umfang von insgesamt 2 Tagen vom Unterricht beurlauben; über weitergehende Wünsche nach Beurlaubungen entscheidet bis zu 5 Tagen der Schulleiter, darüber hinaus das Staatliche Schulamt.

Liegt ein unentschuldigter Fehltag länger als 2 Schulwochen zurück, werden Entschuldigungen nicht mehr akzeptiert; der Tag gilt damit als unentschuldig. Fehltag werden dokumentiert und erscheinen – soweit vorgesehen - in den Halbjahreszeugnissen.

Bei **unregelmäßigem Schulbesuch von Vollzeitschüler/-innen und Studierenden**, d. h. wenn im Verlauf von 6 zusammenhängenden Unterrichtswochen insgesamt mindestens 6 unentschuldigte Fehltag oder wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen in mindestens 2 Unterrichtsfächern vorliegen, kann dem Schüler/der Schülerin oder dem/der Studierenden schriftlich nahegelegt werden, die Schule zu verlassen, da offensichtlich kein Interesse an einer Aus- oder Weiterbildung an der MWS

besteht. Über den daraus möglichen Antrag der Klassenkonferenz zum Schulverweis entscheidet das Staatliche Schulamt.

## **Versäumte Einzelstunden**

Versäumt ein Schüler/eine Schülerin oder ein Studierender/eine Studierende eine oder mehrere Einzelstunden, so hat er/sie sich bei der Lehrkraft abzumelden, bei der er/sie fehlen würde. Nur wenn diese Lehrkraft nicht erreichbar ist, kann eine Freistellung auch durch den Lehrer/die Lehrerin der vorhergehenden Unterrichtsstunde erfolgen. In jedem Fall ist für die versäumten Stunden eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen.

In Einzelfällen können von Seiten der Fachlehrkräfte, Klassenlehrkräfte oder Abteilungsleiter/-innen weitere Regelungen auferlegt werden.

Versäumte Einzelstunden ohne vorherige Abmeldung gelten als unentschuldigt.

## **Verspätungen**

Kommt ein Schüler/eine Schülerin oder ein Studierender/eine Studierende zu spät zum Unterricht, so hat er/sie sich bei der betroffenen Lehrkraft zu erklären, der/die auch die Änderungen in der Anwesenheitsliste vornimmt und abzeichnet. Es kann ein Beleg für die Verspätung verlangt werden (z. B. Bestätigung der Zugverspätung). Häufige Verspätungen ohne ausreichende Begründung werden als unregelmäßiger Schulbesuch gewertet.

## **Leistungsnachweise (z. B. Klassenarbeiten und Präsentationen)**

Wird ein Leistungsnachweis aus gesundheitlichen Gründen versäumt, so ist für den entsprechenden Tag dem Fachlehrer/der Fachlehrerin unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Für den versäumten Leistungsnachweis kann ein Nachtermin seitens der Fachlehrkraft festgelegt werden. Dieser kann auch am ersten Schultag liegen, an dem die Schule wieder besucht wird.

Wird für den versäumten Leistungsnachweis kein ärztliches Attest vorgelegt, ist dies als nicht erbrachte Leistung mit der Note „ungenügend“ (6) zu werten.

## **Berücksichtigung von Fehlzeiten bei der mündlichen Leistungsbewertung**

Die mündliche Leistungsbewertung findet aufgrund der im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen statt. Dazu gehören die mündlichen Beiträge, das Verhalten im Unterricht, die Ergebnisse der Hausaufgabenkontrollen und Tests, der Zustand und die Präsenz der Unterrichtsmaterialien sowie Sonderleistungen in Form von Referaten und Präsentationen.

Unregelmäßiger Schulbesuch (Verspätungen, Fehlstunden) wirkt sich negativ auf die Bewertung der mündlichen Leistung aus. Ist aufgrund hoher unentschuldigter Fehlzeiten eine adäquate mündliche Leistungsbeurteilung nicht möglich, so wird diese ebenfalls mit der Note „ungenügend“ (6) bewertet. Die Entscheidung darüber trifft die jeweilige Fachlehrkraft aufgrund Ihrer pädagogischen Verantwortung.